



Landkreis
Esslingen

Rahmenkonzeption

Stand Juni 2009

Inhaltsverzeichnis:

1.	Vorbemerkungen	Seite	2
2.	Selbstverständnis des Bezirkssozialdienstes	Seite	2
3.	Grundlagen, Aufgaben und Ziele	Seite	3
3.1.	Grundlagen	Seite	3
3.2.	Aufgaben	Seite	3
3.3.	Ziele	Seite	4
4.	Adressaten	Seite	4
4.1.	Zielgruppen und Personenkreis der Hilfen	Seite	4
4.2.	Kooperationspartner	Seite	4
5.	Fachliche Ausrichtung, Standards, methodische Grundlagen	Seite	4
6.	Angebote, Leistungen und Aufgaben	Seite	5
6.1.	Unterstützung und Beratung	Seite	5
6.2.	Individueller Kinderschutz	Seite	12
6.3.	Leistungen der Jugendhilfe	Seite	13
7.	Fallunspezifische Aufgaben und Aktivitäten	Seite	16
8.	Rahmenbedingungen	Seite	17
9.	Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Seite	18
10.	Steuerung, Controlling	Seite	18
11.	Berichtswesen	Seite	20
12.	Schlussbemerkungen	Seite	20

1. Vorbemerkungen

Im Landkreis Esslingen ist der Soziale Dienst ein eigenständiges Amt innerhalb des Sozialdezernates. Es ist dezentral in die Sachgebiete Esslingen, Kirchheim, Nürtingen und Filderstadt organisiert. Die Psychologischen Beratungsstellen in Esslingen und Nürtingen sind seit 2006 ein weiteres Sachgebiet im Amt Soziale Dienste und Psychologische Beratung.

Die Dienste Bezirkssozialdienst, Jugendgerichtshilfe, Pflegekinderdienst, Frühe Beratung und Hilfen, Ambulanter Erziehungs- und Eingliederungshilfedienst sowie die Adoptionsvermittlungstelle werden in allen Sachgebieten vorgehalten.

Gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe wurden Erziehungshilfestationen in den Regionen des Landkreises eingerichtet, in denen Fachkräfte des Bezirkssozialdienstes und der Erziehungshilfe eng zusammenarbeiten. Für die Bürger des Landkreises werden damit kurze Wege zu den Bezirkssozialdiensten ermöglicht, die erste Ansprechpartner in Jugendhilfe- und Sozialhilfeangelegenheiten sind.

Die vorliegende Rahmenkonzeption beschreibt Aufgaben, Angebote und Leistungen des Bezirkssozialdienstes. Sie ist damit Basis der fachlichen Grundausrichtung, auf die sich die Konzeptionen des Bezirkssozialdienstes in den einzelnen Sachgebieten beziehen.

Die BezirkssozialarbeiterInnen erbringen ihre Arbeit auf Grundlage des § 1 SGB VIII. Sie orientieren ihr Handeln am Anspruch auf bedarfsgerechte und qualifizierte Dienstleistungen. Diese werden in enger Zusammenarbeit mit freien Trägern und anderen Ämtern des Sozialdezernates, insbesondere mit dem Kreisjugendamt, dem Kreissozialamt und dem Amt für besondere Hilfen erbracht. Die finanziellen Mittel werden verantwortungsbewusst und wirtschaftlich eingesetzt.

Bei der Ausgestaltung der Arbeit stehen die Fähigkeiten und Ressourcen der AdressatInnen im Vordergrund. Sie werden ernst genommen und wissen, welche Rechte und Pflichten sie haben. Sie kennen die Wege, Strukturen und Unterstützungsmöglichkeiten, die ihnen offenstehen, beziehungsweise angeboten werden.

2. Selbstverständnis des Bezirkssozialdienstes

Vom Bezirkssozialdienst werden Dienstleistungen und Angebote zur Verfügung gestellt, die von Kindern, Jugendlichen und Familien sowie von Erwachsenen (im Rahmen der Sozialhilfe) in Anspruch genommen werden können. Diese Dienstleistungen und Angebote sind grundsätzlich freiwillig. Es wird die Eigenverantwortung und das „Expertentum“ der Menschen für die eigene Lebenslage in den Vordergrund gestellt.

Bei Gefährdung von Kindern und Jugendlichen ist der Bezirkssozialdienst verpflichtet, Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr - wenn nötig auch gegen den Willen der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten - in die Wege zu leiten. Dies kann eine vorläufige Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen bedeuten (Inobhutnahme) und/oder die Anrufung des Familiengerichtes gem. § 8a Absatz 3 SGB VIII.

Oft ist eine mögliche Kindeswohlgefährdung nicht eindeutig zu bestimmen, es liegt gewissermaßen ein „Graubereich“ vor. Hier sind die BezirkssozialarbeiterInnen gefordert, die Situation zu klären und möglichst gemeinsam mit der Familie Lösungen zu erarbeiten. Zum einen gilt es, die Familie zur Zusammenarbeit zu gewinnen, zum anderen die Garantenpflicht des öffentlichen Jugendhilfeträgers wahrzunehmen und Kinder und Jugendliche zu schützen.

Eine weitere Maxime des Bezirkssozialdienstes ist die Ressourcen- und Sozialraumorientierung. Je besser der Sozialraum bekannt ist, desto frühzeitiger kann auf Lebenslagen reagiert werden, bevor sie zu Problemlagen werden. Präventive Arbeit, das Wahrnehmen sozialer Schwierigkeiten und adäquates Reagieren hierauf sind wesentliche Bestandteile der Bezirkssozialarbeit.

3. Grundlagen, Aufgaben und Ziele

3.1. Grundlagen

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für die Bezirkssozialarbeit sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und in den Sozialgesetzbüchern (SGB) normiert. Insbesondere das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), das SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und das SGB XII (Sozialhilfe) bilden wesentliche Grundlagen.

Weitere Grundlagen sind im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), Jugendgerichtsgesetz (JGG), Opferentschädigungsgesetz (OEG), Jugendschutzgesetz (JuSchG), Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), Ausländergesetz (AuslG), Minderjährigenschutzabkommen (MSA) und das Strafgesetzbuch (StGB) festgeschrieben.

3.2. Aufgaben

Im Landkreis Esslingen werden vom Bezirkssozialdienst die Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen und den Grundsätzen einer modernen und bürgerfreundlichen Dienstleistungsbehörde wahrgenommen.

Die MitarbeiterInnen des Bezirkssozialdienstes sind in der Regel erste Anlaufstelle für rat- und hilfesuchende Menschen bei familiären, sozialen und persönlichen Schwierigkeiten. Die Angebote gelten auch für Dritte, die mit den Familien zu tun haben und sich deshalb an die Sozialen Dienste wenden.

Die vom Bezirkssozialdienst wahrzunehmenden Aufgaben der Jugendhilfe sollen

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- dazu beitragen, dass positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder geschaffen werden.

Weiterhin nimmt der Bezirkssozialdienst für alle Städte und Gemeinden im Landkreis Aufgaben der Sozialhilfe wahr, in enger Zusammenarbeit mit dem Kreissozialamt und dem Amt für besondere Hilfen.

3.3. Ziele

Ziel der Arbeit ist es, im Zusammenwirken aller Beteiligten eine Verbesserung der Lebenssituation der betroffenen Menschen zu erreichen. Beratung, Unterstützung und Hilfen sind dabei stets auf „Hilfe zur Selbsthilfe“ ausgerichtet. Unter Einbeziehung aller vorhandener Ressourcen zielen die fachlichen Bemühungen auf die Befähigung der Hilfesuchenden ab, belastende Lebenssituationen so zu verändern, dass gedeihliche Entwicklungen möglich werden und sich die Lebensqualität verbessert.

4. Adressaten

4.1. Zielgruppen und Personenkreis der Hilfen

- Das Leistungsangebot der Jugendhilfe gem. SGB VIII richtet sich an Eltern und andere Erziehungs- und Sorgeberechtigte, sowie Kinder, Jugendliche und junge Volljährige.
- Das Leistungsangebot der Sozialhilfe richtet sich an Personen, die nach dem SGB XII ein Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe haben.

4.2. Kooperationspartner

Im Einzelfall arbeitet der Bezirkssozialdienst mit Personen, die mit den Betroffenen in Kontakt stehen und zur Lösung beitragen können, eng zusammen. Er kooperiert mit Fachdiensten, die ihr Wissen und ihre Angebote einbringen, mit freien Trägern, mit der Polizei und den Gerichten sowie mit Institutionen und Behörden in den Bereichen Erziehung, Bildung, Soziales, Gesundheit, Arbeit, Finanzen. Weiter sind Personen aus dem sozialen Nahraum der Betroffenen und Personen, die im Ehrenamt tätig sind, wichtige Ansprech- und Kooperationspartner.

5. Fachliche Ausrichtung, Standards, methodische Grundlagen

◆ Ressourcen- und Sozialraumorientierung

Diese methodische Ausrichtung der Arbeit zielt darauf ab, dass Hilfen wirkungsvoller, kostengünstiger und mit mehr Akzeptanz vonseiten der Betroffenen gestaltet werden. Es wird unterschieden zwischen

- individuellen Ressourcen,
- sozialen Ressourcen,
- stadtteil- und sozialraumbezogenen Ressourcen,
- institutionellen Ressourcen.

◆ **Hilfe zur Selbsthilfe**

Einer der Leitgedanken des Bezirkssozialdienstes ist es, Menschen in die Lage zu versetzen, ihr Leben wieder eigenständig zu bewältigen und zu gestalten. Darauf zielen die Beratungs- und Leistungsangebote ab.

◆ **Frühzeitige Angebote und Prävention**

Prävention in der Arbeit des Bezirkssozialdienstes bezieht sich zum einen auf die Einzelfallhilfe möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes; zum anderen will der Bezirkssozialdienst dazu beitragen, für junge Menschen und ihre Familien förderliche Lebensbedingungen zu schaffen. Dabei geht es um möglichst frühzeitiges Erkennen von Problemlagen und um geeignete Interventionen.

◆ **Systemisches Denken**

Systemische Arbeit im Bezirkssozialdienst

- entwickelt gemeinsam mit den AdressatInnen Lösungsstrategien,
- nutzt die vorhandenen Ressourcen,
- wirkt darauf hin, die persönlichen Kompetenzen zu steigern,
- begegnet im Bezugsrahmen und bezieht diesen mit ein,
- nimmt eine wertschätzende Haltung ein,
- nimmt neutrale bzw. allparteiliche Position ein,
- reflektiert die eigene Position.

◆ **Casemanagement und Hilfeplanung**

Casemanagement koordiniert und steuert verschiedene soziale Dienstleistungen im Sinne einer Gesamthilfeplanung.

Die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII spezifiziert Ziele und Ausgestaltung erzieherischer Hilfen.

◆ **Interdisziplinäre Arbeitsweise**

In der Bezirkssozialarbeit sind rechtliche, pädagogische, medizinische, soziologische und psychologische Aspekte einbezogen. Bei Bedarf wird mit anderen Fachdisziplinen kooperiert, z. B. im Rahmen von Helferkonferenzen.

6. Angebote, Leistungen und Aufgaben

6.1. Unterstützung und Beratung

6.1.1 Allgemeine Beratung, Unterstützung und Information in Erziehungsfragen

Leistungsgrundlage:

§ 16 SGB VIII

Art der Leistung:

- Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie

Zielgruppe/Personenkreis:

- Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte
- Stiefeltern, Großeltern und Pflegeeltern
- Kinder und Jugendliche

Leistungsziele:

- Stärkung der Erziehungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten,
- Vorbeugen gegen Entwicklungsstörungen,
- Verhinderung der Chronifizierung familiärer und psychosozialer Probleme,
- Vermeiden der Eskalation von Familien- und Entwicklungskrisen,
- Aktivierung von Selbsthilfekräften und anderen Ressourcen.

Sozialpädagogische Grundleistungen:

- Erstberatung zur Klärung von Lebens- und Problemlagen (telefonisch/persönlich),
- Informationen über geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote, (z. B. Erziehungsberatungsstelle, Jugend- und Drogenberatung, Schulpsychologische Beratungsstelle, Interdisziplinäre Frühförderstelle, Sozialpsychiatrischer Dienst, Sozialamt, Schuldnerberatung, Nachbarschaftshilfe),
- Erarbeiten von Lösungsmöglichkeiten mit den Betroffenen,
- Erschließen von Ressourcen (Familie, Nachbarschaft, Institutionen),
- Informationen über mögliche und geeignete Hilfen zur Erziehung,
- Vermittlung an andere Stellen / Kooperation mit weiteren Institutionen.

6.1.2 Beratung und Mitwirkung in Trennungs- und Scheidungsfragen**a) Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung**Leistungsgrundlage:

§ 17 SGB VIII

Art der Leistung:

- Beratung in Fragen der Partnerschaft,
- Beratung bei Trennung und Scheidung,
- Unterstützung der Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen.

Zielgruppe/Personenkreis:

- Mütter und Väter mit Partnerschaftsproblemen,
- Eltern, die sich trennen oder scheiden lassen wollen oder die bereits getrennt sind,
- Eltern in Trennung oder Scheidung, die ein einvernehmliches Konzept für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge entwickeln wollen,
- Kinder und Jugendliche, die bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge angemessen zu beteiligen sind.

Leistungsziele:

- Wiederherstellung eines partnerschaftlichen Zusammenlebens in der Familie,
- Schaffen von Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung bei Trennung oder Scheidung,
- Erarbeiten eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge bei Trennung oder Scheidung. Dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung im Sorgerechtsverfahren dienen,
- Bearbeitung von Konflikten und Krisen in der Familie.

Sozialpädagogische Grundleistungen:

- Schriftliche und/oder mündliche Information der Familie über Beratungsangebote und Aufgaben der Sozialen Dienste,
- Information/Klärung von Fragen zu Trennung und Scheidung,
- Persönliche Beratungsgespräche (Einzel-, Eltern-, Familien-, Gruppengespräche, Mediation),
- Informationen über mögliche Hilfen und Leistungen / Vermittlung weiterer Hilfen,
- Kooperationen mit anderen Fachdiensten und Beratungsstellen.

b) Beratung und Mitwirkung in Fragen des Sorge- und UmgangsrechtsLeistungsgrundlage:

§ 18 SGB VIII

Art der Leistung:

- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts

Zielgruppe:

- Kinder/Jugendliche
- alleinerziehende Mütter und Väter
- Mütter und Väter, die ein Umgangsrecht haben
- andere Umgangsberechtigte
- Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet

Leistungsziele:

- Unterstützung von Kindern/Jugendlichen bei der Ausübung des Umgangsrechts,
- Unterstützung von Müttern, Vätern und anderen Berechtigten bei der Wahrnehmung des Umgangsrechtes,
- Unterstützung von Alleinerziehenden bei der Ausübung der Personensorge,
- Erarbeiten eines einvernehmlichen Konzepts zur Umgangsregelung unter Berücksichtigung des Kindeswohls.

Sozialpädagogische Grundleistungen:

- Schriftliche und/oder mündliche Information der Familie über die Beratungsangebote und die Aufgaben der Sozialen Dienste,
- Information über Unterstützungsmöglichkeiten des Kreisjugendamtes (Beistandschaft),
- Information über sozialrechtliche Leistungen bzw. Weitervermittlung an entsprechende Stellen,
- Information über mögliche Hilfen / Vermittlung weiterer Hilfen,

- Vermittlung fachspezifischer Beratungs- und Therapieangebote,
- Persönliche Beratungsgespräche (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppengespräche, Mediation),
- Kooperation mit anderen Fachdiensten,
- Unterstützung der Familienmitglieder bei Familiengerichtsverfahren,
- Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts,
- Vermittlung von Betreutem Umgang / Klärung der Kostenübernahme,
- Beratung alleinerziehender Elternteile zu Fragen der Personensorge,
- Beratung nicht sorgeberechtigter Elternteile,
- Beratung von Kindern und Jugendlichen.

6.1.3 Mitwirkung in Verfahren vor den Familien- oder Vormundschaftsgerichten

Leistungsgrundlage:

§ 50 SGB VIII in Verbindung mit §§ 49, 49a FGG

Art der Leistung:

- Mitwirkung der Sozialen Dienste in Verfahren vor dem Familiengericht, insbesondere bei Sorgerechts- und Umgangsrechtsregelungen bei Trennung und Scheidung und in anderen Verfahren des Familien- oder Vormundschaftsgerichts

Zielgruppe/Personenkreis:

- Personensorgeberechtigte
- Kinder und Jugendliche
- sonstige Beteiligte in Familien- und Vormundschaftsgerichtsverfahren

Leistungsziele:

- Erarbeiten von außergerichtlichen Konfliktregelungen,
- Erzielen von einvernehmlichen Regelungen in Familiengerichtsverfahren unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Interessen von Kindern/Jugendlichen,
- Hinweise auf erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes/Jugendlichen an das Familiengericht.

Sozialpädagogische Grundleistungen:

- Schriftliche oder mündliche Information der Familien über Beratungsangebote,
- Klarstellung der Aufgaben der Sozialen Dienste,
- Beratung der Betroffenen im Rahmen von Einzel-, Paar-, Familien- oder Gruppengesprächen,
- Erarbeiten von geeigneten Lösungen mit den Betroffenen,
- Informationen des Familiengerichts über erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes/Jugendlichen.

6.1.4 Beratung über Vermittlung von Hilfen gemäß SGB XII (Sozialhilfe)

a) Beratung und Unterstützung bei allgemeinen sozialen Fragen

Leistungsgrundlage:

§§ 8, 10 SGB XII

Art der Leistung:

- Beratung in Fragen der Sozialhilfe

Zielgruppe/Personenkreis:

- Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können

Leistungsziel:

- Klärung der persönlichen Situationen und der Bedarfe,
- Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notsituation.

Sozialpädagogische Grundleistungen:

- Beratung und Unterstützung
- Verfassen schriftlicher Stellungnahmen

b) Beratung und Unterstützung bei Hilfen zur Pflege

Leistungsgrundlage:

§§ 61 - 66 SGB XII

Zielgruppe/Personenkreis:

- Pflegebedürftige Menschen, die zu Hause versorgt werden und keine Leistungen der Pflegekasse erhalten

Leistungsziele:

- Sicherstellung häuslicher Pflege
- Vermeidung (teil-)stationärer Pflege in einer Einrichtung

Sozialpädagogische Grundleistungen:

- Beratung und Unterstützung
- Gespräche/Hausbesuche bei den Leistungsberechtigten
- Bedarfsklärung
- schriftliche Stellungnahmen

c) Beratung und Unterstützung bei der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts und in sonstigen Lebenslagen

Leistungsgrundlage:

§§ 70, 73 SGB XII

Zielgruppe/Personenkreis:

- Personen mit eigenem Haushalt, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und keine entsprechenden Leistungen der Krankenkasse gewährt werden, sofern die Weiterführung des Haushalts geboten ist.

Leistungsziele:

- Vermittlung geeigneter Hilfen
- Sicherstellung der Weiterführung des Haushalts und der Betreuung von Haushaltsangehörigen (Kinder, Pflegebedürftige)

Sozialpädagogische Grundleistungen:

- Beratung und Unterstützung
- Gespräche/Hausbesuche bei den Leistungsberechtigten
- Prüfung, ob vorrangige Kostenträger die Leistung übernehmen
- schriftliche Stellungnahmen

d) Beratung und Unterstützung zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Leistungsgrundlage:

§ 67 SGB XII

Zielgruppe/Personenkreis:

- Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse und soziale Schwierigkeiten vorliegen (Verwahrlosung, Sucht, Armut, Wohnungsverlust, häusliche Gewalt, etc.) sofern für diese Personen nicht spezifische Fachdienste bzw. Fachberatungsstellen zuständig sind (s. Zielgruppe bei g).

Leistungsziel:

- Vermittlung geeigneter Hilfen,
- besondere soziale Schwierigkeiten abwenden, mildern oder ihre Verschlimmerung verhüten.

Sozialpädagogische Grundleistungen:

- Beratung und Unterstützung
- Gespräche, Hausbesuche
- Verfassen schriftlicher Stellungnahmen
- Vermittlung geeigneter Hilfen
- Gesamthilfeplanung in Kooperation mit den Beteiligten

e) Beratung und Unterstützung bei der Gewährung von Eingliederungshilfen für behinderte Menschen

Leistungsgrundlage:

§§ 53 - 60 SGB XII

Art der Leistung:

- ambulante oder stationäre Behandlung; ärztliche und ärztlich verordnete Maßnahmen zur Verhütung, Beseitigung oder Milderung einer Behinderung
- heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind
- Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung
- Hilfe zur Ausbildung, Fortbildung und Umschulung
- Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben
- Hilfe zur Erhaltung und Beschaffung einer (behindertengerechten) Wohnung
- nachgehende Hilfen
- Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Zielgruppe/Personenkreis:

- Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, seelisch oder geistig behindert sind,
- Personen, die von Behinderung bedroht sind.

Leistungsziele:

- Verhinderung einer drohenden Behinderung,
- Beseitigung oder Milderung einer vorhandenen Behinderung und deren Folgen,
- Eingliederung des Behinderten in die Gesellschaft.

Sozialpädagogische Grundleistungen:

- Beratung und Unterstützung
- schriftliche Stellungnahmen
- Hilfeplanung

f) Beratung und Unterstützung von alten Menschen

Leistungsgrundlage:

§ 71 SGB XII

Zielgruppe/Personenkreis:

- alte Menschen, die bislang in keinem Kontakt zu speziellen Beratungsstellen wie beispielsweise Sozialstationen, Krankenhaussozialdiensten, etc. stehen,
- Angehörige, die alte Menschen betreuen.

Leistungsziele:

- Vermittlung altersgerechter Dienste und Hilfen

Sozialpädagogische Grundleistungen:

- Beratung und Unterstützung, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes

g) Ergänzende psychosoziale Beratung und Betreuung im Rahmen des Fallmanagements der Job-CenterLeistungsgrundlage:

- § 16 Abs. 2 SGB II

Zielgruppe/Personenkreis:

- Erwerbsfähige, nicht vermittelbare Hilfebedürftige, sofern für diese Personen nicht spezifische Fachdienste bzw. Fachberatungsstellen vorhanden sind wie beispielsweise Nichtsesshaftenhilfe, Bewährungshilfe, Schuldnerberatung, Suchtberatung, Sozialpsychiatrische Dienste, Integrationsfachdienste, Institutionen der Tagesbetreuung für Kinder.

Leistungsziele:

- Reduzierung der Vermittlungshemmnisse
- Verringerung und Aufhebung der Hilfebedürftigkeit

Sozialpädagogische Grundleistungen:

- kollegiale Beratung mit den Fallmanagern der Job-Center
- Teilnahme an Fallkonferenzen
- schriftliche Stellungnahmen
- ergänzende Beratung, Begleitung und Unterstützung zur Überwindung von Problemlagen in Kooperation mit den Fallmanagern

6.1.5 Weitere Leistungen und Aufgaben

Aus der Kooperation mit anderen Diensten und Behörden ergeben sich weitere Leistungen und Tätigkeiten für den Bezirkssozialdienst, vornehmlich in Form von Beratungsgesprächen, Teilnahmen an Helferkonferenzen, Hausbesuchen (insbesondere zur Überprüfung von Meldungen über Kindeswohlgefährdungen), Stellungnahmen für besondere Fragestellungen (z. B. bei Namensänderungen, Heirat Minderjähriger, Bestellung von Ergänzungspflegern, etc.) und Tätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe. Die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII), die Vermittlung von Hilfen für Mütter und Kinder in eine gemeinsame Wohnform (§ 19 SGB VIII), die Beratung der Betroffenen bei häuslicher Gewalt gehören ebenfalls zu den Aufgaben der BezirkssozialarbeiterInnen.

6.2. Individueller Kinderschutz

6.2.1 Inobhutnahme

Leistungsgrundlage:

§ 42 SGB VIII

Art der Leistung:

- Unterbringung von Kindern und Jugendlichen als vorläufige Schutzmaßnahme

Zielgruppe/Personenkreis:

- Kinder und Jugendliche, die sich in einer akuten Krisen- oder Gefährdungssituation befinden,
- Kinder und Jugendliche, die um Inobhutnahme bitten,
- Kinder und Jugendliche, die im Landkreis Esslingen aufgegriffen werden,
- Minderjährige, unbegleitete Ausländer.

Leistungsziele:

- Sicherstellung des individuellen Kinderschutzes
- Versorgung und Beaufsichtigung während der Inobhutnahme

Sozialpädagogische Grundleistungen:

- Abklärung und Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte,
- Abwendung der Gefährdungssituation,
- Beratung des Kindes/Jugendlichen in seiner gegenwärtigen Lage,
- Aufzeigen von Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten,
- Hinzuziehen einer Vertrauensperson auf Wunsch des Kindes/Jugendlichen,
- Zuführung zur Schutzstelle (vorläufige Unterbringung des Kindes/Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform),
- Wahrnehmung des Aufenthaltsbestimmungsrechts während der Inobhutnahme,
- Unverzögliche Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten,
- ggf. Benachrichtigung des Familiengerichts,
- Gespräche mit Kindern/Jugendlichen und Personensorgeberechtigten zur Erarbeitung von Lösungen und zur Klärung des weiteren Vorgehens,
- Zuführung zu den Eltern oder Herbeiführen einer gerichtlichen Entscheidung,
- Rufbereitschaft außerhalb der Rahmenarbeitszeiten des Sozialen Dienstes.

6.3. Leistungen der Jugendhilfe

6.3.1 Individuelle Leistungen

a) Hilfe zur Erziehung

Leistungsgrundlage:

§§ 27 SGB VIII ff.

Art der Leistung:

- Ambulante flexible erzieherische Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII
- Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII
- Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII
- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII
- Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII
- Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII
- Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII

Zielgruppe/Personenkreis:

- Personensorgeberechtigte
- Stief- und Großeltern sowie andere Pflegepersonen
- Kinder und Jugendliche, die einer individuellen Hilfe bedürfen

Leistungsziele:

- Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung,
- Förderung und Unterstützung des Kindes/Jugendlichen zur Entfaltung seiner individuellen Entwicklungsmöglichkeiten,
- Stärkung der Erziehungsfähigkeit von Eltern oder Erziehungsberechtigten,
- Einbeziehung des sozialen Umfelds des Kindes/Jugendlichen und Mobilisierung familiärer Ressourcen,
- Erhalt der familiären Beziehungen.

Sozialpädagogische Grundleistungen:

- Intensive Beratung, Förderung und Unterstützung von Erziehungs- und Sorgeberechtigten zur Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung, zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, sowie zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen,
- Beratung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen,
- Familiengespräche und Familienkonferenzen (Helferkonferenzen und Gespräche mit beteiligten Personen),
- Kooperationen mit anderen Institutionen,
- Bedarfsermittlung, Indikation und Einleitung geeigneter Hilfen,
- Hilfeplanung (siehe 6.3.2),
- Krisenintervention bei Konflikten und Kindeswohlgefährdung.

b) Jugendsozialarbeit

Leistungsgrundlage:

§ 13 SGB VIII

Art der Leistung:

- sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen,
- Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung.

Zielgruppe/Personenkreis:

- Jugendliche und ihre Eltern/Personensorgeberechtigten sowie junge Volljährige, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Leistungsziele:

- Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung
- Eingliederung in die Arbeitswelt
- Soziale Integration

Sozialpädagogische Grundleistungen:

- Kooperationen mit Trägern der Jugendberufshilfe
- Beratung, Vermittlung
- Teilnahme an Fall- und Helferkonferenzen
- Erstellungen von leistungsbegründeten Berichten

c) Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen

Leistungsgrundlage:

§ 35 a, § 41 in Verbindung mit § 35 a SGB VIII

Art der Leistung:

- ambulante Eingliederungshilfen (Heilpädagogische Hilfen, Legasthenie- und Arithmastenietherapien)
- teilstationäre Eingliederungshilfen (tagesstrukturierende Hilfen)
- stationäre Eingliederungshilfe (Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen)

Zielgruppe/Personenkreis:

- Personensorgeberechtigte/Eltern und deren Kinder sowie junge Volljährige, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und dadurch eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erwarten ist.

Leistungsziele:

- Vermeidung seelischer Behinderung
- Angemessene Förderung seelisch behinderter Kinder, Jugendlicher und junger Volljähriger
- Integration der behinderten Kinder und Jugendlichen

d) Hilfe für junge Volljährige

Leistungsgrundlage:

§ 41 SGB VIII

Art der Leistung:

- Beratung und ambulante Hilfen (z.B. Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer, Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung)
- Unterstützung in den Bereichen „Wohnen-Arbeiten-Leben“
- Vollzeitpflege oder Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Zielgruppe/Personenkreis:

- junge Volljährige (in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres)

Leistungsziele:

- Persönlichkeitsentwicklung
- eigenverantwortliche Lebensführung

6.3.2 Hilfeplanung

Leistungsgrundlage:

§ 36 SGB VIII

Art der Leistung:

- Bedarfsklärung, Indikation, Überprüfung und Fortschreibung notwendiger und geeigneter Hilfen zur Erziehung

Zielgruppe/Personenkreis:

- Personensorgeberechtigte
- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
- MitarbeiterInnen aus Einrichtungen/Institutionen, die die Hilfe durchführen
- bei Bedarf weitere Fachkräfte und beteiligte Personen

Leistungsziele:

- Feststellung des Hilfebedarfs
- Formulierung und Überprüfung von Zielen und Ausgestaltung der Hilfe
- Einleitung einer geeigneten Hilfe
- Sicherstellung der Beteiligung von Eltern/Personensorgeberechtigten, Sorgeberechtigten, Kindern/Jugendlichen und jungen Volljährigen an der Planung und Gestaltung der Hilfe

Sozialpädagogische Grundleistungen:

- Fallverstehen und psychosoziale Diagnostik,
- Bedarfsermittlung und Zielformulierung,
- Beratung von Personensorgeberechtigten und Kindern, Jugendlichen sowie jungen Volljährigen vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe,

- Erstellen einer Vorlage, Organisation und Durchführung des Teamgesprächs, Dokumentation der Teamergebnisse,
- Auswahl einer geeigneten Einrichtung / eines geeigneten Dienstes zur Durchführung der Hilfe unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts sowie der Wirtschaftlichkeit,
- Einleitung der notwendigen und geeigneten Hilfe,
- Beteiligung von Eltern, Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen,
- Kooperation mit anderen Fachkräften,
- Organisation und Moderation der Hilfeplangespräche,
- Schriftliche Erstellung eines Hilfeplans/Hilfeplanfortschreibung,
- Auswertung der Hilfen/Auswertungsgespräche und Dokumentation.

7. Fallunspezifische Aufgaben und Aktivitäten

Tätigkeiten, die nicht direkt mit dem Einzelfall in Zusammenhang stehen, gewinnen immer stärker an Bedeutung. Die Standards der Sozialraum-, Ressourcen- und auch Dienstleistungsorientierung lassen sich nur erfüllen, wenn zum einen die MitarbeiterInnen der Bezirkssozialdienste und deren Arbeitsweisen bekannt sind und zum anderen die BezirkssozialarbeiterInnen ihre Sozialräume und wichtige Kooperationspartner kennen.

Zu den wesentlichen fallunspezifischen Aufgaben und Aktivitäten gehören:

◆ **Koordinierung und Vernetzung der Angebote vor Ort**

- Teilnahme an Stadtteilrunden
- Teilnahme an regionalen, thematischen Arbeitskreisen
- Arbeitsabsprachen mit anderen Diensten
- Kooperationen mit Schulen, Kirchengemeinden, Verbänden und Vereinen
- Bedarfe wahrnehmen und weitergeben

◆ **Mitgestaltung**

- Teilnahme an regionalen Arbeitsgruppen
- Mitarbeit bei der Jugendhilfeplanung vor Ort
- Mitarbeit bei der Konzeptionierung von gemeinwesenorientierten Gruppenangeboten im Stadtteil, in den Gemeinden

◆ **Öffentlichkeitsarbeit**

- Informationsveranstaltungen in Schulen, Kindergärten, etc.
- Kooperationsgespräche mit den Vertretern von Jugendhäusern, jugendhausähnlichen Einrichtungen, Polizei, Schulen, Gemeindeverwaltungen, Beratungsstellen, etc.
- Präsenz in Mitteilungsblättern, Gemeindeboten, Amtsblättern
- Internetauftritt des Amtes für Soziale Dienste und der Psychologischen Beratungsstellen

◆ **Ressourcenorientierung vor Ort**

- Kennen der wichtigsten Personen, Institutionen und Multiplikatoren im Sozialraum
- Kennen der Strukturen und Zuständigkeiten im Gemeinwesen
- Pflege von Kontakten im Rahmen von Bürgerschaftlichem Engagement

◆ **Niedrigschwelligkeit**

- Bekanntheit im Gemeinwesen herstellen
- Informieren über Aufgaben und Arbeitsweisen des Sozialen Dienstes

8. Rahmenbedingungen

◆ **Aufteilung in dezentrale Sachgebiete**

Die Sozialen Dienste sind dezentral in den Sachgebieten Esslingen, Filderstadt, Kirchheim und Nürtingen organisiert. Die Bezirkssozialdienste der Sachgebiete sind in Teams gegliedert. In Bürogemeinschaft mit den BezirkssozialarbeiterInnen arbeiten die MitarbeiterInnen der Schwerpunktträger (Stiftung Jugendhilfe aktiv und Kinder- und Jugendhilfe Neuhausen in den Sachgebieten Esslingen und Filderstadt, Stiftung Tragwerk in den Sachgebieten Kirchheim und Nürtingen). Sie bilden die Sozialraumteams mit gemeinsamen Falleingangssteuerungsverfahren in den Erziehungshilfestationen.

Für die Stadt Kirchheim werden die Aufgaben und Angebote des Bezirkssozialdienstes vom Sozialen Dienst Kirchheim als gemeinsame Organisationseinheit der Stadt Kirchheim und des Landkreises mit Sitz in Kirchheim-Stadtmitte, geleistet. Auch hier gibt es eine Erziehungshilfestation.

◆ **Arbeitszeiten, Erreichbarkeit**

Die Arbeitszeiten der BezirkssozialarbeiterInnen sind in der Dienstordnung des Landratsamtes Esslingen geregelt. Die MitarbeiterInnen sind wochentags während der Kernarbeitszeit telefonisch und persönlich zu erreichen. Darüber hinaus können nach vorheriger Absprache Termine vereinbart werden. Im Bezirkssozialdienst wird sowohl im Innendienst als auch im Außendienst gearbeitet. Für dringende Angelegenheiten, die keinen Aufschub erlauben, wie z. B. Gewährleistung des Kindesschutzes und andere Kriseninterventionen, ist in allen Sachgebieten ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Grundsätzlich gilt eine Vertretungsregelung. Diese ist über das jeweils zuständige Sekretariat zu erfragen.

Darüber hinaus kann zum Bezirkssozialdienst auch in schriftlicher Form, per Post, E-Mail oder Telefax Kontakt aufgenommen werden. Die MitarbeiterInnen der Sozialen Dienste gewährleisten, dass während ihrer Abwesenheit (Urlaub, Krankheit) die Nachrichten regelmäßig seitens ihrer Vertretungen gesichtet werden. Beim E-Mail-Verkehr gilt die Abwesenheitsassistentenregelung.

In einzelnen Städten und Gemeinden werden zunehmend Außensprechstunden eingerichtet.

◆ **Rufbereitschaft für Krisensituationen**

Für Krisensituationen/Notfälle (Inobhutnahmen), die außerhalb der Kernarbeitszeiten der BezirkssozialarbeiterInnen anfallen, gibt es seit Januar 2009 eine zentrale Rufbereitschaft. Die Rufbereitschaft wird wochenweise und sachgebietsübergreifend von den MitarbeiterInnen des Sozialen Dienstes wahrgenommen. An Werktagen von jeweils 16:00 Uhr bis 8:00 Uhr des darauffolgenden Tages, sowie freitags ab 12:00 Uhr bis montags 8:00 Uhr ist die Rufbereitschaft jeweils über Handy erreichbar. Den Polizeirevieren, den Amtsgerichten und den Erziehungshilfeeinrichtungen im Landkreis

Esslingen ist die Telefonnummer des Rufbereitschaftshandys bekannt. Das Verfahren für die Rufbereitschaft ist in einer separaten Vereinbarung geregelt.

◆ **EDV-gestützte Arbeitsplätze**

Alle BezirkssozialarbeiterInnen haben Bildschirmarbeitsplätze und sind per E-Mail und Intranet vernetzt. Die KoordinatorInnen der Sozialraumteams verfügen über ein Diensthandy.

9. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Für BezirkssozialarbeiterInnen gelten die im Amt Soziale Dienste und Psychologische Beratung üblichen Standards der Personalentwicklung und der Personalqualifizierung. Prägend ist der partnerschaftliche Führungsstil der Leitungskräfte, die ihre Leitungsverantwortung überwiegend mit den Instrumenten des Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgesprächs wahrnehmen.

Mit regelmäßiger, bedarfsgerechter Teilnahme der BezirkssozialarbeiterInnen an Fachtagungen und Fortbildungen wird kontinuierlich der fachliche Standard in der Bezirkssozialarbeit gesichert und weiterentwickelt. Neue MitarbeiterInnen in der Bezirkssozialarbeit werden speziell in den Basisqualifikationen „Ressourcen- und Sozialraumorientierung“, „Fallverstehen“, „Krisenintervention“, „Trennungs- und Scheidungsberatung“ und „Case-Management“ geschult.

Supervision wird bei Bedarf, in der Regel als Gruppensupervision, gewährt.

Die Standards werden für die MitarbeiterInnen in übersichtlicher und verbindlicher Form im sogenannten „Standardordner“ vorgehalten. Dieser ist EDV-gestützt verfügbar. Der Standardordner mit den darin enthaltenen Konzeptionen, Vereinbarungen und Verfahrensabsprachen wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Neue methodische Arbeitsansätze und Verfahrensverbesserungen werden in der Regel in enger Abstimmung mit den Kooperationspartnern zunächst in Projektform erprobt. Nach erfolgter Auswertung hinsichtlich der Wirksamkeit werden diese Neuerungen verbindlich vereinbart.

Bedarfsgerecht arbeiten die MitarbeiterInnen des Bezirkssozialdienstes in thematischen Arbeitsgruppen, Stadtteilrunden und an sachgebietsübergreifenden Qualitätszirkeln mit. Der Informationsfluss in den Sachgebieten wird mittels regelmäßig stattfindender Arbeitsbesprechungen (sogenanntes „Info“) mit verbindlicher Teilnahme gewährleistet.

10. Steuerung, Controlling

◆ **Dienst- und Fachaufsicht**

Die Dienst- und Fachaufsicht für den Bezirkssozialdienst wird von der Sachgebietsleitung wahrgenommen. Die Sachgebietsleitung wird dabei in delegierten Aufgabenbereichen von den KoordinatorInnen der Sozialraumteams unterstützt. Im Rahmen der Dienstaufsicht wird sichergestellt, dass Arbeitszeiten eingehalten werden und in Urlaubszeiten die Vertretungen gewährleistet sind. Innerhalb der Fachaufsicht spielen die Verfahren zur Indikation, Einleitung und Durchführung von erzieherischen Hilfen eine zentrale Rolle. Teamvorlagen, Teamergebnisse und Hilfepläne bei stationären

und teilstationären Jugend- und Eingliederungshilfen sowie bei Hilfen für junge Volljährige sind entsprechend der Zuständigkeitsordnung der Sachgebietsleitung zur Prüfung und Zeichnung vorzulegen.

Ebenso werden Dienstaufsichtsbeschwerden von der Sachgebietsleitung nach Rücksprache mit den betroffenen KollegInnen bearbeitet.

Näheres regelt die Zuständigkeitsordnung für das Amt Soziale Dienste und Psychologische Beratung.

◆ **Budgetsteuerung**

Die Teilbudgets (Bewirtung, Dienstreisen, Bürobedarf, Büroausstattung, Fortbildung, Bücher und Zeitschriften, Supervision, Verpflichtungen aus Werkverträgen) sind in Unterkonten auf die jeweiligen Sachgebiete umgelegt und werden von der Sachgebietsleitung bewirtschaftet. Die Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Überschüsse können zu 60 % ins folgende Rechnungsjahr übernommen werden, Defizite schlagen in vollem Umfang zu Buche.

◆ **Jugendhilfeplanung und Integrierte Berichterstattung auf örtlicher Ebene (IBÖ)**

In Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung des Sozialdezernates werden Bedarfe erfasst, statistische Auswertungen vorgenommen und Maßnahmen für die zukünftige Jugendhilfelandchaft im Landkreis entwickelt. Grundlage für eine solche Erfassung sind zum einen die Erkenntnisse aus den jeweiligen Sozialräumen, zum anderen die EDV-gestützte Fallstatistik und insbesondere die Berichte zur Integrierten Berichterstattung auf örtlicher Ebene (IBÖ), denen die aktuellen sozialstrukturellen Fakten und Daten der Gemeinden im Landkreis zu entnehmen sind.

◆ **Zielvereinbarungen und Mitarbeitergespräche**

In regelmäßigen Abständen, und nach Bedarf und Wunsch, finden zwischen Sachgebietsleitung und MitarbeiterInnen Zielvereinbarungsgespräche statt. Diese Gespräche dienen zum einen dazu, gemeinsam die individuelle Situation der jeweiligen MitarbeiterIn zu besprechen und ein gezieltes gegenseitiges Feedback zu geben, zum anderen, sich über die beruflichen Ziele und Perspektiven der MitarbeiterInnen auszutauschen. Eine Jahresplanung findet mit dem gesamten Sachgebiet für generelle Ziele und Vorhaben, entsprechend der Zielvereinbarung des Amts, statt.

11. Berichtswesen

◆ **Interne Statistik**

Von den Verwaltungssekretariaten der Sachgebiete werden die Fälle nach Mitteilung des Bezirkssozialdienstes in die interne Statistik eingegeben und bei Bedarf z. B. nach Fallarten, Wohnorten, Alter der Kinder ausgewertet. Die interne Statistik ist auf dem EDV-Programm „Paradox“ aufgebaut und wird halbjährlich jeweils zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. erstellt. Eine Umstellung auf das Programm „Recos 14+“ ist geplant. Die interne Statistik dient auch dazu, frühzeitig Trends zu erkennen und Bedarfen zu begegnen. Sie bildet deshalb eine Grundlage für die Jugendhilfeplanung im Landkreis.

◆ Statistik des Statistischen Landesamtes

Für die Datenerhebung des Statistischen Landesamtes werden entsprechend den Vorgaben Jugendhilfefälle nach Art, Dauer, Beginn und Ende der Hilfe, Alter der Kinder, Zugang und Verbleib des Kindes/Jugendlichen nach der Hilfe erfasst.

◆ Sozialraumberichte

Für jede Gemeinde im Landkreis Esslingen wird ein Sozialraumbericht erstellt, der wichtige Aussagen über soziale Institutionen und Angebote, Struktur der Gemeinde, zentrale Ansprechpartner und Besonderheiten des Sozialraumes enthält. Auf diese Berichte wird bei Bedarf zurückgegriffen. Sie fließen in die Jugendhilfeplanung ein und bilden insofern eine Grundlage für die Weiterentwicklung der Angebote und Leistungen im Bezirkssozialdienst. Die Sozialraumberichte werden in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben.

12. Schlussbemerkungen

Die Rahmenkonzeption tritt ab 01.07.2009 in Kraft und wird bedarfsgerecht fortgeschrieben.